Mfstw 35451

Gesetze

für

die Schüler der Königl. Bayer.

Studienanstalt

zu

Zweibrücken.

394 z

Digitized by Google

Gesetze

für

die Schüler der Königlich Bayerischen

Studienanstalt

zu

Zweibrücken.

Genehmigt nach Weisung der Allerhöchsten Stelle
durch ein hohes Regierungs-Rescript,
Speyer den 20. Juni 1834 ad Nm
Exh. 12129. N.

Zweibrücken, 1834.
Gedruckt bei G. Ritter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von der Ueberzeugung geleitet, daß eine öffentliche Bildungsanstalt nur alsdann bestehen, der darin ertheilte Unterricht nur in dem Falle gedeihn und die gewünschten Früchte hervorbringen könne, wenn ein guter Geist, nämlich der Geist der Ordnung, des Fleißes, der Sittlichkeit und des feineren Anstandes unter den Studirenden herrschend geworden ist, und das Band zwischen ihnen und den Lehrern enger knüpft, hat der Lehrerrath der hiesigen Studienanstalt unter Mitwirkung des Scholarchats und des königl. Regierungs-Commissärs, um diesen guten Geist von Neuem zu beleben und immer fester zu begründen, folgende Gesetze und Vorschriften für alle Schüler der Zweibrücker Studienanstalt zur pünktlichen und unabänderlichen Befolgung festzusetzen, für gut erachtet:

§. 1.

Jeder, der in die Lehranstalt einzutreten oder seine Studien darin weiter fortzusetzen wünscht, hat sich unfehlbar spätestens den Tag vor dem Anfange des Unterrichts, welcher alljährlich durch das königl. Rectorat in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, bei dem königl. Rector zur Inscription zu melden. Eine spätere Aufnahme an die Anstalt findet in der Regel nicht Statt.

Digitized by Google

§. 2.

Der neu eintretende Schüler ist durch seine Eltern oder deren Stellvertreter dem königl. Rector vorzustellen, wobei er seinen Geburts- und Impfschein vorzulegen hat, und, wenn er von einer andern Anstalt kommt, auch noch ein Zeugniß von dem Vorstande derselben über sein bisheriges sittliches Betragen und seinen Fleiß.

§. 3.

Wer von einer andern Anstalt kommt wird vom königl. Rector nach seinen Zeugnissen in die entsprechende Klasse eingewiesen; wer aber aus irgend einem Privatunterrichte an die Anstalt eintreten will, hat sich einer von dem Lehrerrathe zu haltenden Prüfung zu unterziehen, welche entscheidet, welcher Klasse derselbe zuzutheilen ist.

Wer in die unterste Klasse der Studienanstalt eintreten will, muß nicht nur Deutsch und Lateinisch mit Fertigkeit lesen und schreiben können, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt sein, sondern auch wo möglich schon die Kenntnisse der lateinischen Declinationen und der Conjugation der regelmäßigen Zeitwörter besitzen.

§. 4.

Ein Jeder, der nicht bei seinen Eltern wohnt, hat dem Rectorate einen Fürsorger oder Aufseher anzuzeigen, dem die Eltern die väterliche Gewalt übertragen haben und der über den häuslichen Fleiß und das sittliche Betragen des Schülers wacht, und dem Rectorate dafür verantwortlich ist.

Die bei dem Rectorate angegebene Wohnung darf unter dem Schuljahre ohne Consenz des Stellvertreters der Eltern,

Digitized by Google

und ohne vorherige Anzeige bei dem königl. Rector und dessen ausdrückliche Genehmigung nicht mit einer andern vertauscht werden.

In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an einer Wirthstafel zu nehmen, ist in der Regel nicht erlaubt.

§. 5.

Kein Schüler darf während der Schulzeit ohne Erlaubniß des Rectors verreisen, oder vor dem Schlusse des Semesters sich entfernen, oder von den Prüfungen wegbleiben, oder erst nach dem Anfange der Lectionen zurückkommen, wenn er nicht, bei Mangel vollgenügender Entschuldigung, als leichtsinniger Verächter der Gesetze bestraft sein will.

Ebensowenig darf ein Schüler aus der Anstalt treten, ohne vorher beim Rectorate und den treffenden Lehrern seinen Austritt angezeigt zu haben. Wer dies versäumt, hat im nächsten öffentlichen Jahresberichte die Bemerkung zu gewärtigen, daß er ohne Anzeige und Abschied die Studienanstalt verlassen habe.

§. 6.

Jeder Schüler ist verpflichtet seinen Lehrern und Vorgesetzten überall die verdiente Hochachtung und den bereitwilligsten Gehorsam zu erweisen. Wer sich soweit vergessen könnte, irgend einem Lehrer der Anstalt unehrerbietig zu begegnen, unterliegt der Karzerstrafe, und wird bei wiederholtem vorsetzlichen Vergehen dimittirt. Auflehnen aber gegen die Gymnasialbehörde wird sogleich im ersten Betretungsfalle mit Dimission bestraft.

Digitized by Google

§. 7.

Jeder Schüler, der einmal in eine Klasse der Studienanstalt eingewiesen ist, muß, wenn er sich den Studien in der Absicht widmet, dereinst ein Amt im Staate zu erlangen, an allen Lehrgegenständen seiner Klasse Antheil nehmen. Blos von dem Gesang- und Zeichenunterrichte kann für den Fall, daß ein Schüler entweder durchaus kein Talent für diese oder jene Kunst besäße, oder aber an Hals-, Brust- oder Augenweh litte, derselbe nach Anhörung der Eltern oder deren Vertreter, dann des Arztes und des betreffenden Lehrers durch den königlichen Rector entbunden werden.

§. 8.

Das Verzeichniß der Lehrstunden findet jeder Schüler in seiner Klasse. Es ist strenges Gesetz, daß — Krankheitsfälle ausgenommen — keine dieser Lehrstunden, ohne vorherige Erlaubniß des Klassenlehrers, ausgesetzt werde. Wird ein Schüler krank, so ist darüber sogleich ein schriftliches Zeugniß der Eltern oder Hausleute an den Klassenlehrer zu senden.

§. 9.

Jeder Schüler hat sich vor dem Schlage der gesetzlichen Stunde des Unterrichts, doch nicht früher als höchstens zehn Minuten vorher, mit allem zur Schule nöthigen Apparate, gut vorbereitet, was schriftlich zu verfertigen war, selbst und mit Fleiß ausgearbeitet, auch deutlich und sauber geschrieben habend, dann reinlich und mit Anstand gekleidet, in seinem Lehrzimmer einzufinden. Noch andere Bücher und Geräthschaften, außer den in der Schule nöthigen, mitzunehmen,

Digitized by Google

ist verboten; im Betretungsfalle werden solche abgenommen und erst dann zurückgegeben, wenn die Schüler ihre Studien an der Anstalt vollendet haben oder dieselbe für immer verlassen.

In dem Schulzimmer hat der Schüler den ihm angewiesenen Platz einzunehmen und sich bis zur Ankunft des Lehrers der größten Ruhe zu befleißen.

Vor dem Gymnasiumsgebäude oder im Hofe und in den Gängen desselben sich in Haufen zusammenzustellen, so wie alles lärmende Schreien, Ab- und Zulaufen ist streng verboten.

§. 10.

In der Schule hat sich Jeder der größten Reinlichkeit zu befleißigen. Wer die Wände mit Schreibereien besudelt, die Bänke oder Tische durch Schnitzeln verdirbt, Fensterscheiben bekritzelt oder zerbricht, die Tafeln oder was sonst zum Schulapparate gehört, verunstaltet oder zerstört, hat unnachsichtlich auf seine Kosten Alles wieder in guten Stand setzen zu lassen oder neu anzukaufen, und wird überdies für bewiesenen Muthwillen vom Klassenlehrer noch besonders bestraft. Dasselbe hat zu geschehen, wenn das Verunstaltete oder Zerstörte das Eigenthum der Mitschüler war.

§. 11.

Während der Lehrstunden wird ununterbrochene Aufmerksamkeit und Ruhe, desgleichen Bescheidenheit im Fragen und Antworten so wie im ganzen Betragen, von allen Schülern gefordert. Wer auf irgend eine Art den Unterricht durch Plaudern, Zuflüstern, Necken oder unruhiges und muthwilliges Betragen stört, hat augenblickliche ernste Strafe

Digitized by Google

zu erwarten. — Keiner darf ohne Erlaubniß des Lehrers seinen Platz und den Lehrsaal verlassen.

§. 12.

Den Schülern ist verboten, ihre Mitschüler auf irgend eine Weise durch Worte und Werke zu beleidigen. Wer gegen irgend eine Beleidigung sich durch Selbstrache zu helfen unternimmt, hat eine ernste Bestrafung zu gewärtigen. Glaubt sich ein Schüler beleidigt, so hat er dieses dem Klassenlehrer anzuzeigen, der den Vorgang untersuchen und das Weitere verfügen wird.

§. 13.

Nach geendigter Schule hat jeder Schüler sich ungesäumt und mit Anstand nach Hause zu verfügen. Er ist verpflichtet, wie in der Schule, so auch außerhalb derselben, wo es sei, sich anständig, sittlich und höflich zu betragen, folglich auch jedem, dem rücksichtlich seiner Person, seines Alters, Amts oder Standes Ehre gebührt, den herkömmlichen Ausdruck der äußerlichen Verehrung mit ungezwungener Höflichkeit zu bezeigen. Auch wird er sich stets und immer aller rohen und groben Ausdrücke, alles Schimpfens und Scheltens, am allermeisten aber des Fluchens enthalten. Wer sich dagegen verfehlt, hat alsbald die gebührende Strafe zu gewärtigen.

§. 14.

Auf öffentlichen Straßen und — selbst zur Erholungszeit — auf gemeinsamen Spaziergängen zu schreien, lärmen oder gar sich herumzuraufen ist streng verboten; namentlich ist das gemeinsame Durchziehen von Straßen und Spazier-

Digitized by Google

gängen Arm in Arm oder gar mit Gesang, das Nachschleppen von Stöcken oder Prügeln, desgleichen das Tabakrauchen oder das Nachführen von Tabakspfeifen, sowol zu Hause als auf Straßen und Spaziergängen, allen Schülern der Anstalt unter zugewärtigender Bestrafung untersagt; wobei überdies die gegen dies Gebot Fehlenden gehalten sind die Stöcke, Pfeifen u. s. w. an das Rectorat abzuliefern, das sie erst nach vollendeter Studienzeit den einzelnen Schülern zurückzugeben hat.

§. 15.

Die Kleidung und Tracht der Schüler soll in jeder Hinsicht den Gesetzen der Reinlichkeit und des Anstandes genügen. Eine jede durch Schnitt oder Farbe auffallende, von der gewöhnlichen Kleidung der gebildeten Stände abweichende Tracht ist untersagt, namentlich muß Alles entfernt bleiben, was irgend den Schein eines Parteizeichens behaupten könnte, und demnach in Beziehung auf die Form und Farbe der Mützen, der Uhrbänder, der Bärte u. s. w. alles Auffallende vermieden werden. — Fastnachtsmummereien werden streng geahndet.

§. 16.

Die Anschaffung von Waffen aller Art, alles Fechten und Rappiren auf eignen oder fremden Zimmern, und der Gebrauch des Pulvers mit oder ohne Schießgewehr ist verboten. Im Betretungsfalle sollen die Waffen, Rappire u. s. w. weggenommen, die Schuldigen mit Karzerstrafe belegt und im Wiederholungsfalle dimittirt werden.

Digitized by Google

§. 17.

Den Schülern ist die Theilnahme an jeder Gesellschaft oder Verbindung, zumal wenn sie den Character einer geheimen trägt, welchen Namen und welchen Zweck sie auch haben und mit welchem Vorwande sie auch beschönigt werden mag, unbedingt verboten. Theilnehmer werden im ersten Betretungsfalle mit Dimission und nach Befund mit Exclusion bestraft.

§. 18.

Dieselbe Strafe wird denjenigen treffen, welcher an politischen Umtrieben, oder an lärmenden Auftritten und Aufläufen Theil nimmt. Ein jeder Schüler hat sich bei dergleichen Gelegenheiten augenblicklich nach Hause zu verfügen.

§. 19.

Ein jeder Schüler muß, wenn die Nacht beginnt und zwar vom November bis Ende Februar spätestens Abends um 6 Uhr, im März um 7 Uhr, im April um 8 Uhr und in den Sommermonaten spätestens um 9 Uhr zu Hause sein.

Nachtschwärmereien aller Art sind aufs Strengste untersagt. Als Nachtschwärmer wird aber derjenige bestraft, welcher entweder in späteren Abendstunden, ohne genügende Entschuldigung angeben zu können, auf der Straße oder sonst auswärts angetroffen wird, oder nach der bestimmten Zeit auf dem Zimmer eines Mitschülers in unerlaubter Beschäftigung oder gar in einem Wirthshause betreten wird.

Digitized by Google

§. 20.

Wein- und Bierschenken, Kaffeehäuser, Spielsäle und öffentliche Tanzplätze im der Stadt oder in den nahen Dörfern und Höfen, auch während der Ferien, zu besuchen, zumal wenn es nicht in Beisein der Eltern oder deren Stellvertreter geschähe, ist sämmtlichen Schülern streng untersagt.

§. 21.

Konzerte zu besuchen und bei der Musik mitzuwirken ist den Schülern erlaubt, insofern die Studien nicht darunter leiden.

Bälle und Tanzgesellschaften, sowol in als außerhalb der Stadt zu besuchen ist den Schülern im Allgemeinen verboten. Ausnahmen kann jedoch nach Zeit und Umständen der k. Rector gestatten; insbesondere wird der Besuch einzelner Privat- oder Casino-Bälle den Schülern der beiden Oberklassen des Gymnasiums dergestalt erlaubt, daß der k. Rector eine Anzahl von Eintrittskarten nach Vernehmung der einschlägigen Lehrer unter sie vertheilen kann, sonst ist allen andern Schülern der Besuch auch dieser Bälle und Tanzgesellschaften untersagt.

An dem Unterricht im Tanzen bei einem Tanzmeister Antheil zu nehmen, ist nur nach eingeholter Genehmigung des Klassenlehrers erlaubt; die von einem Tanzmeister veranstalteten größeren Proben oder Tanzgesellschaften zu besuchen, ist nur dann erlaubt, wenn zuvor dem k. Rector Anzeige von Ort, Tag und Stunde derselben gemacht worden ist, und dieser seine Genehmigung ertheilt hat.

Digitized by Google

§. 22.

Ein Theater dürfen die Schüler nur mit jedesmaliger Genehmigung ihres Klassenlehrers besuchen. Wer gegen die Erlaubniß oder auch ohne Einholung derselben das Theater besucht, kann während des laufenden Schuljahrs die Genehmigung zum ferneren Besuche nicht mehr erhalten und hätte bei etwa wiederholtem Ungehorsam die weitere verdiente Strafe zu gewärtigen.

Auf einem Liebhaber-Theater Rollen zu übernehmen, ist durchaus verboten.

§. 23.

Das Versammeln der Schüler auf dem Zimmer eines Schulkameraden oder wo es sonst sei, um daselbst zu trinken und zu spielen, zu commerciren und Tabak zu rauchen; oder aber überhaupt Zusammenkünften, wo getrunken, gespielt oder Tabak geraucht wird, beizuwohnen, ist den Schülern bei Karzerstrafe verboten.

§. 24.

Ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Eltern, Vormünder oder deren Stellvertreter ist es keinem Schüler erlaubt, in dem Schwarz-, Horn- oder Erbach sich zu baden.

Erhält derselbe die Erlaubniß dazu: so kann dies nur an einem von der Polizeibehörde hiezu bestimmten und ausgesteckten Orte und mit aller Achtung, welche man dem öffentlichen Anstande schuldig ist, geschehen. Wer dagegen fehlt, hat sich einer scharfen Bestrafung schuldig gemacht.

§. 25.

Wessen sittliches Gefühl so tief gesunken ist, daß er kein Bedenken trägt, sich frechen Lügen hinzugeben oder Andere

Digitized by Google

durch Worte oder Beispiel zum Bösen zu verführen, ihnen unsittliche verführerische oder sonst verbotene Bücher und Schriften zu geben, sie zum Besuche der Wein- oder Bierhäuser oder anderer verbotenen Versammlungsplätze, oder gar zu Nachtschwärmereien zu bereden, soll nach Verhältniß der Sache mit Dimission oder Exclusion bestraft werden.

§. 26.

Alles Spielen um Geld, so wie aller Tausch, Kauf und Verkauf unter den Studirenden selbst, bleibt ohne Ausnahme verboten. Die Klassenlehrer werden Zuwiderhandelnde ernstlich zu Recht weisen und bestrafen.

§. 27.

Für die Privatlectüre der Schüler ist an der Studienanstalt durch die Beiträge der Schüler eine Lesebibliothek aufgestellt, welche jeder brave Jüngling zu seiner wissenschaftlichen und moralischen Ausbildung bestens benutzen wird. — Bücher aus Leihbibliotheken zu holen, ist durchaus verboten, ebenso Bücher aus der Lesebibliothek der Studienanstalt wieder weiter, zumal an Personen, die der Anstalt fremd sind, zu verleihen. Wer ein Buch verunstaltet oder beschädigt, hat es zu ersetzen.

§. 28.

Bei den Morgenandachten in der Schule soll jeder Schüler durch andächtige Aufmerksamkeit und ehrerbietigen Ernst seine Achtung gegen die Pflichten der Religion und Frömmigkeit bethätigen.

Sämmtliche Schüler sind verbunden an den Sonn- und Festtagen der vormittägigen Gottesverehrung in ihren Kirchen

Digitized by Google

mit geziemender Stille und erbaulichem Anstande beizuwohnen. Wer durch leichtsinniges Schwätzen, freches Lachen, oder sonst durch ein muthwilliges Betragen öffentliches Aergerniß gibt, wird mit dem Karzer, auch wol nach Befinden und im Wiederholungsfalle mit der Dimission oder Exclusion ohne Schonung bestraft werden.

Nicht entschuldigte Versäumnisse des Kirchenbesuchs werden von dem treffenden Klassenlehrer auf geeignete Weise gerügt werden.

§ 29.

Die Handhabung aller Schulgesetze und der Disciplin überhaupt steht während des Unterrichts den einzelnen Lehrern, im Uebrigen den Klassenlehrern und dem königlichen Rector zu. — Die zulässigen Strafen, nämlich: 1) Verweis vor den Mitschülern der Klasse, 2) Hausarrest, 3) Klassenarrest, 4) Verweis vor dem Lehrerrathe, 5) einfache Karzerstrafe, 6) geschärfte Karzerstrafe, 7) Dimission (d. i. Entfernung von der Anstalt ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können), und 8) Exclusion (d. i. Ausschließung von sämmtlichen Studienanstalten) werden in der Regel stufenweise, bei ernsteren Fällen aber ohne Rücksicht auf eine solche Stufenfolge angewendet.

§. 30.

Um jeder Ausrede oder Entschuldigung durch Vorschützung von Unkenntniß vorzubeugen, sollen diese Gesetze und Vorschriften bei dem Anfange eines jeden Schuljahres durch den königl. Rector sämmtlichen Schülern der Studienanstalt

Digitized by Google

vorgeleſen und bekannt gemacht, auch einem jeden in die Anſtalt neu eintretenden Schüler ein Exemplar derſelben zugeſtellt werden.

Zweibrücken, im März 1834.

Königl. Bayer. Studienrectorat,

Aug. Ferd. Milster, Rector.

Digitized by Google